

# RS Vwgh 1993/11/18 93/16/0158

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1993

## Index

23/01 Konkursordnung

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 §16 Z1 lite;

GGG 1984 §16 Z2 lita;

GGG 1984 TP1 Anm8 idF 1991/694;

GGG 1984 TP2 Anm5 idF 1991/694;

GGG 1984 TP3 Anm5 idF 1991/694;

GGGNov 1991;

KO §110 Abs1;

## Rechtssatz

Durch den Ersatz der Worte "vor einem Arbeitsgericht" durch die Worte "arbeitsrechtliche Streitigkeiten" in TP 1 Anm 8 GGG im Wege der GGGNov 1991 hat die Rechtsprechung des VwGH (Hinweis E 8.2.1990, 89/16/0022) ihre Bedeutung nicht verloren; dies ergibt sich nicht nur aus den Materialien (Hinweis AB, 350 BlgNr XVIII GP 2) der GGGNov 1991, sondern auch aus dem Umstand, daß das GGG im Wege seines § 16 Z 1 lit a bzw Z 2 lit a (wie auch schon das Gerichtsgebührengesetz und Justizgebührengesetz in Gestalt seines § 15 Z 1 lit a bzw Z 2 lit c) immer schon zwischen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten und insolvenzrechtlichen unterschieden hat. Indem nämlich unter anderem für Streitigkeiten betreffend die Rangordnung von Forderungen im Konkurs eine Spezialbestimmung eingerichtet ist, läßt das Gesetz klar erkennen, daß es auch gebührenrechtlich die Streitigkeiten im Konkurs (deren eigenständiger Charakter sich im übrigen insbesondere aus § 110 Abs 1 Satz 2 KO ergibt; Hinweis Mohr in MGA Konkursordnung, Ausgleichsordnung und Anfechtungsordnung7 E 18, 21 bis 25) sehr wohl von anderen (somit auch arbeitsrechtlichen) unterscheidet und daß damit der ursprüngliche (allenfalls arbeitsrechtliche) Charakter einer solchen Streitigkeit gebührenrechtlich keine Bedeutung mehr hat. Aus der somit erkennbaren Eigenständigkeit von Streitigkeiten im Konkurs ergibt sich daher außerhalb des Spezialtatbestandes des § 16 Z 2 lit a GGG auch nach der GGGNov 1991 die Unanwendbarkeit sowohl des § 16 Z 1 lit a GGG als auch des Befreiungstatbestandes nach Anm 8 zu TP 1.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993160158.X02

## Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)